

Kundeninformation

GEMA

Sehr geehrter Kunde,
wie Ihnen sicherlich bekannt ist, werden bei der Vervielfältigung von Ton- und Datenträgern Tantieme für die Urheberrechte der Komponisten bzw. der Musikverlage, soweit sie diesen übertragen wurden, fällig. Die Wahrnehmung dieser sogenannten mechanischen Vervielfältigungsrechte wird in der BRD in aller Regel der GEMA übertragen, die eine mechanische Vervielfältigungslizenz - kurz MVL - je ausgelieferten Datenträger erhebt und nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr an die Rechteinhaber abführt.

Vor einer mechanischen Vervielfältigung, also vor jeder Pressung, muss jedes Werk bzw. Ton- und Datenträger mit Audioinhalten der GEMA gemeldet werden. Anhand dieser Meldung wird der Datenträger durch die GEMA registriert. Sofern der GEMA zum Zeitpunkt der Vervielfältigung oder später, auch rückwirkend, mechanische Vervielfältigungsrechte übertragen wurden oder werden, muss die MVL an die GEMA gezahlt werden. Eine Meldung muss auch für GEMA-freie Musik erfolgen; in diesem Fall erhält der Kunde von der GEMA eine sogenannte Null-Rechnung.

Es gibt verschiedene Lizenzierungsmodelle:

- Einzelvertrag mit der GEMA: der Kunde meldet jedes Werk bei der GEMA und es erfolgt eine Direktabrechnung durch die GEMA. In diesem Fall benötigen wir als mechanischer Vervielfältiger eine Freistellungserklärung der GEMA vor Ausführung Ihrer Bestellung.
- Industrievertrag mit der GEMA: der Kunde hat mit der GEMA einen Herstellervertrag abgeschlossen, der die Lizenzierung zu Vorzugskonditionen regelt. In diesem Fall benötigen wir als mechanischer Vervielfältiger Ihre Industrievertragsnummer.
- Lizenzierung über VUT-Rahmenvertrag: der Kunde hat einen Rahmenvertrag mit der VUT, der ebenfalls eine Lizenzierung zu Vorzugskonditionen regelt. In diesem Fall benötigen wir als mechanischer Vervielfältiger Ihre VUT-Vertragsnummer sowie Ihre GEMA-Kunden-/Anmelde-/ Abrechnungsnummer.

Wir bitten Sie, beiliegendes Formular vor Ihrer Erstbestellung auszufüllen und uns zu zusenden. Sollten Sie ausschließlich über das Einzelvertragsmodell lizenzieren, müssen Sie uns bei Auftragserteilung die entsprechende Freistellungserklärung der GEMA zusenden. Erst mit Erhalt dieser Freistellungserklärung dürfen wir mit der Tonträgerherstellung beginnen.

Herzlichen Dank und viele Grüße

Ihr KIRO MEDIA CONSULT-Team

KIRO MEDIA CONSULT

Röttgener Straße 124

D 53127 Bonn

**An
KIRO MEDIA CONSULT
Röttgener Straße 124
53127 Bonn**

Fax: 0228 39049-86

Rückmeldung GEMA

Kunde: _____

Wir lizenzieren unsere Audioproduktionen nach folgendem Modell:

Einzelvertrag mit der GEMA

Wir melden jedes Werk bei der GEMA und rechnen direkt mit der GEMA ab. Wir senden KIRO MEDIA CONSULT vor Produktionsbeginn unserer Aufträge die Freistellungserklärung der GEMA.

Industrievertrag mit der GEMA

Wir haben mit der GEMA einen Herstellervertrag abgeschlossen. Unsere Industrievertragsnummer lautet: _____

Lizenzierung über VUT-Rahmenvertrag

Wir haben einen Rahmenvertrag mit der VUT.

Unsere VUT-Vertragsnummer lautet: _____

und unsere GEMA-Kunden-/Anmelde-/Abrechnungsnummer: _____

, den

Ort

Datum

Unterschrift/Firmenstempel
Kunde